

Friedhofsordnung

für die Ev.-luth. Kirchengemeinde

St. Michael Grohn

vom 1. Juli 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn, welcher die Parzellen Nr. 504-507-508-511-267-268-269/3-19, Parzellen Nr. 263-264-265-266-267-268-269/3-19, Kartenblatt 4 und 5 in der Gemarkung Schönebeck in Größe von 3 ha 58 ar 54 qm umfasst, steht im Eigentum der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn und ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand.
2. Er kann sie einem Friedhofsausschuss, dem ein Mitglied des Kirchenvorstandes als Vorsitzende/r angehört, übertragen.
3. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

1. Der Friedhof ist in den Monaten April bis Oktober von 8 bis 20 Uhr, in den Monaten November bis März von 9 bis 18 Uhr geöffnet. Kinder unter 6 Jahren dürfen ihn nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
2. Die Besucher/innen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Mit allen allgemeinen Einrichtungen des Friedhofs wie Bänken, Wasserzapfstellen etc. ist pfleglich umzugehen.
4. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen vorstehende Ordnungsvorschriften wird der Kirchenvorstand die Betroffenen zur Rechenschaft ziehen. Er ist insbesondere berechtigt, alle eingetretenen Schäden auf Kosten der Betroffenen und für ihre Rechnung beseitigen zu lassen.

§ 4

1. Das Amtieren auf dem Friedhof und die Leitung der Beerdigung obliegen dem/der zuständigen Geistlichen.
2. Nicht zuständige Geistliche haben zur amtlichen Mitwirkung bei einer Bestattungsfeier die Genehmigung des/der zuständigen Geistlichen einzuholen.
3. Andere Personen, namentlich Geistliche anderer Bekenntnisse, dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes – des/der zuständigen Geistlichen – und nach dessen/deren Vorschrift auf dem Friedhof öffentlich Gebete sprechen, Reden halten oder Grabzeremonien vornehmen; in Zweifelsfällen entscheidet der

Kirchenvorstand. Dabei sind solche Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, die Empfindungen evangelischer Christen und Christinnen zu verletzen. Der/die zuständige Geistliche kann verlangen, dass ihm/ihr der schriftlich festgelegte Wortlaut der Rede anderer vorher vorgelegt und von ihm/ihr gebilligt wird. Das Gleiche gilt für Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grabe oder bei der auf dem Friedhof stattfindenden Begräbnisfeier vorgetragen werden.

4. Absatz 2 und 3 gelten nicht für den katholischen Geistlichen der Gemeinde Bremen-Grohn.
5. Aus Gründen der Werterhaltung wird die Benutzung der Kapelle bei Trauerfeiern wie folgt gestattet:
 - a) Es dürfen maximal 36 Kerzen aufgestellt werden. In dieser Zahl von 36 Kerzen sind 6 gemeindeeigene Kerzenhalter enthalten, die mitzuverwenden sind.
 - b) Maximal 1/3 der Kerzen dürfen Teelichter sein. Für diese müssen feuerfeste Halterungen genutzt werden.
 - c) Es dürfen bis zu 12 Bäume oder Büsche einschließlich jeder Art von Grünpflanzen aufgestellt werden. Die Pflanzen dürfen nicht im Gang neben den Bänken aufgestellt werden.
 - d) Das Aufstellen weiterer Kerzen oder Pflanzen ist nicht zulässig.
6. Die Benutzung der Orgel ist nur durch entsprechend befähigte Personen gestattet.

§ 5

Unzulässig ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung vom Kirchenvorstand erteilt ist,
- c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer/innen bei Beerdigungsfeierlichkeiten,
- d) das Rauchen und Lärmen,
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- g) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- h) widerrechtliche Benutzung des für Friedhofsabfälle bezeichneten Containers,
- i) unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder abzuschneiden oder solche und andere Gegenstände von Gräbern und Anlagen zu entfernen,
- j) an Sonn- und Feiertagen außer leichten Säuberungshandgriffen zu arbeiten.

§ 6

Der katholischen Gemeinde Bremen-Grohn wird die Kapelle mit ihren Einrichtungen sowie die Wasserzapfstelle auf dem Friedhof gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zur Benutzung überlassen, soweit die Belange der ev.-luth. Gemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

1. Die Bestattung Verstorbener und die Beisetzung von Ascheurnen sind nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.

2. Bei der Anmeldung ist die von dem Standesamt auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Register und bei Urnenbestattungen außerdem die gerichts- oder amtsärztliche Genehmigung nach dem Gesetz über das Leichenwesen vorzulegen.
3. Die Beisetzung von Ascheurnen kann nur versagt werden, wenn auch die Erdbestattung zu versagen wäre.
4. Bei der Anmeldung ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
5. Bestattungen finden nur an Werktagen in den vom Kirchenvorstand vorgegebenen Zeiten statt. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
6. Tag und Stunde der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 8

Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche an ohne Grabhügel bis zur Oberkante des Sarges beträgt 90 cm.

§ 9

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Erdgräber 25 Jahre.

§ 10

Die Ruhefrist für Urnengräber beträgt 20 Jahre. Grundsätzlich sollen nur Biournen verwendet werden.

§ 11

Über Umbettungen entscheidet grundsätzlich der Kirchenvorstand.

IV. Grabstätten

§ 12

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Die Gräber werden eingeteilt in:
 - A. Reihengräber (Erdgräber, Kindererdgräber, anonyme Erdgräber, anonyme Urnengräber, teilanonyme Urnengräber)
 - B. Wahlgräber = Erbbegräbnisse (Erdgräber und Urnengräber).
3. Ascheurnen können in einem schon vorhandenen Wahlgrab (Erdgrab) beigesetzt werden.
4. Die Gräber haben folgende Maße:
 - a. Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
 - b. Gräber für Personen über 5 Jahre

Länge	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m
 - c. Urnenwahlgräber

Länge	1,00 m
-------	--------

Breite 1,00 m
Abstand 0,30 m

5. In einem Wahlgrab (Erdgrab) dürfen bis zu 6 Urnen beigesetzt werden, in einem Urnengrab bis zu 4 Urnen.

A. Reihengräber

§ 13

1. Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des/der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
2. Reihenerdgräber und Kindererdgräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz dreimaliger Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden. Ist die zur Grabpflege verpflichtete Person unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
3. Über die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Kirchenvorstand. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

§ 14

1. Das Nutzungsrecht an Reihengräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.
2. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

B. Erbbegräbnisse (Wahlgräber)

§ 15

1. Die Nutzungsrechte an Erbbegräbnissen werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.
2. Erbbegräbnisse müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, auch wenn noch nicht darin beigesetzt worden ist, gärtnerisch angelegt und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß instand gehalten werden.
3. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand auf einen Dritten / eine Dritte übertragen werden.
4. Nach dem Tode des/der Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht ohne weiteres auf den überlebenden Ehegatten / die überlebende Ehegattin über. Ist kein Ehegatte / keine Ehegattin vorhanden oder ist er/sie von der Erbfolge ausgeschlossen, so ist das Nutzungsrecht auf Antrag auf einen gesetzlichen Erben / eine gesetzliche Erbin zu übertragen, wenn nicht der/die Verstorbene etwas anderes bestimmt hat. In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person übertragen werden. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis einer Erbauseinandersetzung zu verlangen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Übertragung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt wird.

5. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist ohne Neubelegung gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr für Fristen von jeweils fünf Jahren verlängert werden. Dabei können die Berechtigten auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einzelnen außenliegenden Grabstellen verzichten. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 16

1. Das Nutzungsrecht an Erbbegräbnissen kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.
2. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

V. Grabmäler und Einfriedungen

§ 17

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gestattet. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt werden.
2. Es sollen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen.
3. Die Einfassung muss aus Stein sein.
4. Die Abdeckung bzw. Ausgestaltung von Grabstellen mit Grabplatten ist nicht zulässig.
5. Die Ausgestaltung der Grabstellen mit Grabkissen bzw. Grabsteinen darf ein Viertel der Grabstellenfläche nicht überschreiten.

§ 18

Die Genehmigung des Kirchenvorstandes ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

§ 19

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfriedung usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Dieses gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine.

§ 20

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 21

1. Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Aufgabe bzw. Ablauf des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Grabmäler, Einfriedungen usw. zu entfernen. Ausgenommen sind Nutzungsberechtigte, bei denen beim Kauf der Grabstelle dafür bereits Gebühren erhoben wurden.
3. Nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
4. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Kirchenvorstandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator/der zuständigen Konservatorin. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung des Kirchenausschusses entfernt oder abgeändert werden.

§ 22

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
2. Grabmäler aus Stein oder Metall sind auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Die Unterbauten müssen bis unter die Frostgrenze reichen und dürfen nicht über den Erdboden herausragen. Holzgrabmäler müssen mit einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit kräftigen Eisenstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.
3. Die Nutzungsberechtigten sind für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.
4. Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass sich ein Grabmal nicht in ordnungsmäßigem Zustand befindet, so ist der/die Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern, das Grabmal ordnungsgemäß herzurichten. Kommt der/die Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und für Rechnung des/der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen; bei Gefahr im Verzuge ist sie hierzu auch ohne Aufforderung berechtigt.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 23

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Sie müssen mindestens eine einfache steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 20 cm sein soll und mit dem Grabmal künstlerisch zusammenstimmen muss. Einfassungen aus Pflanzen, Eisen, Holz, Schiefer, Ziegeln, Glasplatten und dergleichen sind nicht zulässig.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Kirchenvorstand berechtigt, Bäume und Sträucher kostenpflichtig entfernen zu lassen.
4. Verwelkte Blumen und Gestecke sind regelmäßig von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vom Kirchenvorstand bestimmten Platz zu bringen. Sind die Blumen, Gestecke usw. nach Aufforderung durch den Kirchenvorstand nicht innerhalb von vierzehn Tagen

an den Abraumphatz geschafft, so werden sie durch den Friedhofsgärtner/die Friedhofsgärtnerin dorthin gebracht, wofür eine Gebühr von 50,-- Euro zu zahlen ist. Schmuck aus künstlichen Stoffen (Plastik, Draht, Metall, Blech, Metallimitation, Papier und dergleichen) ist verboten.

5. Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies und das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen sind verboten.
6. Bei anonymen und teilanonymen Grabfeldern darf nur Blumenschmuck auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Figuren, Lichter usw. sind verboten. Die Ablageflächen werden regelmäßig abgeräumt.

VII. Listenführung

§ 24

1. Es werden geführt: ein Grabregister (Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Erbbegräbnisstellen und der Aschegräber) sowie eine alphabetische Namenskartei.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.) sind zu verwahren.

VIII. Gebühren und Umlagen

§ 25

Für die Erhebung der Gebühren ist die im Anhang beigefügte Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 26

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen; sie können im Wege des Verwaltungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 27

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofes und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben. Die Umlagen werden von den Nutzungsberechtigten nach der Zahl der Grabstellen erhoben.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Friedhofsträgerin obliegen keine besonderen Überwachungspflichten.

§ 29

1. Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 1. Januar 1966 in der geänderten Fassung vom 1. Juli 2008 außer Kraft.
3. Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter www.kirche-bremen.de/gemeinden/61_grohn/61_grohn_friedhof_nutzung_preise.php bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen. Änderungen treten am Tag nach Veröffentlichung dieses Hinweises in Kraft. Die jeweils geltende Fassung des Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung kann im Gemeindebüro, Unter den Linden 24, 28759 Bremen eingesehen werden.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde vom Kirchenvorstand am 4. Juni 2014 beschlossen und vom Kirchengausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 24. Juni 2014 genehmigt. Sie ist am 25. Juni 2014 im Internet bekannt gemacht worden. Hierauf wurde am 28. Juni 2014 in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen.

Der Kirchenvorstand